**Informationsblatt zum Tragen von Masken beim Schülerverkehr im ÖPNV und auf Grundlage von Vertragsfahrten nach der Freistellungsverordnung**

Mit Inkrafttreten des § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben sich die Regeln für die Maskenpflicht in Schülerverkehr geändert, wenn die 7-Tage-Inzidenz an drei Tagen in Folge den Schwellenwert von 100 überschreitet. In diesem Fall treten ab dem übernächsten Tag automatisch die bundesgesetzlichen Regelungen des § 28b IfSG in Kraft und die Regelungen der 19. Landes-Corona-Bekämpfungsverordnung außer Kraft (Bundesrecht bricht Landesrecht).

Für den Schülerverkehr bedeutet dies Folgendes:

**7-Tage-Inzidenz unter 100 (es gilt die Landes-Corona-Bekämpfungsverordnung):**

Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Vertragsfahrten nach der Freistellungsverordnung und den hierzu gehörenden Einrichtungen, wie bei beispielsweise Haltestellen und Bahnsteigen

**nur mit medizinischer Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2.**

Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Maske tragen.

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wenn aufgrund einer Behinderung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung mit ärztlichem Nachweis keine Maske getragen werden kann.

**7-Tage-Inzidenz über 100/aktuell im Landkreis Neuwied (es gilt die bundesgesetzl. Regelung des § 28b IfSG):**

Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Vertragsfahrten nach der Freistellungsverordnung und den hierzu gehörenden Einrichtungen, wie bei beispielsweise Haltestellen und Bahnsteigen

**nur mit FFP2-Maske.**

Eine Beförderung ohne Maske dieses Standards ist ausgeschlossen.

Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wenn aufgrund einer Behinderung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung mit ärztlichem Nachweis keine Maske getragen werden kann.

Kreisverwaltung Neuwied

Abt. 6/10, Referat ÖPNV und Schülerbeförderung